

Sommersemester 2014

Klausurenkurs zur Examensvorbereitung im Strafrecht

Vorlesungsfreie Zeit

2. Klausur / 22.8. 2014

Gesäß mit Ohren

An einer Straßenkreuzung, an der die Vorfahrtregelung „rechts vor links“ gilt, nimmt am 1. März 2014 der von links kommende 65-jährige Motorradfahrer Moritz (M) dem von rechts kommenden Fahrradfahrer Fritz (F) die Vorfahrt. F ruft dem M erbost zu : „Arsch mit Ohren !“. M hat bemerkt, dass F ihm etwas zugerufen hat, allerdings die Worte nicht verstanden. Daher hält M an, um den F zu fragen, was er gerade zu ihm gesagt hatte. M denkt, es könnte ja sein, dass F ihm etwas Wichtiges mitteilen, z. B. ihn auf irgendetwas aufmerksam machen wollte.

F sieht den M auf sich zukommen und nimmt an, M habe die Beschimpfung gehört und wolle sich nun gewalttätig an ihm rächen. Obwohl M keinerlei Aggression gegenüber F im Sinn hat, fürchtet F, dass M ihn sogleich verprügeln werde. Als M einen Meter vor F steht und fragt „Was haben Sie gerade gesagt ?“, deutet F dies als verbale Drohung, der sogleich körperliche Misshandlungen seitens des M folgen würden. Um den befürchteten Schlägen zuvorzukommen, schlägt F dem M mit seiner Fahrradpumpe wuchtig auf den Kopf. Obwohl F erkennt, dass auch eine „sanftere“ Form der Abwehr – Zurückschubsen mit bloßen Händen – ausgereicht hätte, um den nicht sehr kräftigen M von Misshandlungen des F abzuhalten, schlägt F aus Furcht und Verwirrung mit der Fahrradpumpe hart zu.

Infolge des Schlages stürzt M zu Boden und bleibt benommen auf der Fahrbahn liegen. F kümmert sich nicht weiter um den verletzten M und entfernt sich. Er geht davon aus, dass dem M schon nichts passieren werde.

Eine halbe Minute später wird der immer noch bewusstlose M von dem mit weit überhöhter Geschwindigkeit fahrenden Pkw-Fahrer Paule (P) angefahren. Wie durch ein Wunder wird M nur verhältnismäßig leicht verletzt : Er erleidet einen Bruch des rechten Fußknöchels.

Wenig später wird M in die Städtischen Kliniken gebracht. Dort wird der Bruch operativ behandelt und mit Metallschrauben sowie einer Metalllasche stabilisiert. Am 16. März 2014 wird M aus dem Krankenhaus entlassen. Weder hierbei noch vorher waren dem M blutverflüssigende Mittel gegeben oder Anweisungen darüber erteilt worden, wie er sich zu Hause verhalten solle. Auch eine Nachbehandlung fand nicht statt. Zu Hause war M fast ausschließlich bettlägerig. Am 30. März 2014 wird er mit akuter Atemnot in die Städtischen Kliniken eingeliefert, wo er noch am Morgen desselben Tages verstirbt.

*Bitte wenden*

Todesursache war – wie die Obduktion ergab – Herz-Kreislauf-Versagen infolge des Zusammenwirkens einer doppelseitigen Lungenembolie mit einer herdförmigen Lungenentzündung in beiden Lungenlappen; Embolie und Lungenentzündung hatten sich in Abhängigkeit zu dem verletzungsbedingten längeren Krankenlager entwickelt. Darüber hinaus wurden bei M altersbedingte Verschleißerscheinungen am Herz- und Kreislaufsystem festgestellt.

### **Wie hat sich F strafbar gemacht ?**

Zu prüfen sind nur Straftatbestände aus dem StGB.

# **Lösung**

## **I. Beleidigung, § 185 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

Da M die ehrverletzende Bemerkung des F nicht verstanden hat, ist der Kundgabeerfolg nicht eingetreten. F hat den objektiven Tatbestand nicht erfüllt (hM, vgl. Sinn, in : Satzger/Schluckebier/Widmaier, StGB, 2. Aufl. 2014, § 185 Rn 25).

F hat lediglich versucht, den M zu beleidigen. Der Versuch der Beleidigung ist nicht mit Strafe bedroht.

### **2. Ergebnis**

F hat sich nicht aus § 185 StGB strafbar gemacht.

## **II. Gefährliche Körperverletzung, §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr.2, Nr. 5 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) Der Schlag auf den Kopf mit der Luftpumpe ist eine körperliche Mißhandlung und eine Gesundheitsbeschädigung.

b) Die Luftpumpe ist in der Hand des F ein gefährliches Werkzeug, § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB. Vertreten kann man darüber hinaus, dass der wuchtige Schlag eine (abstrakt) lebensgefährdende Behandlung ist, § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

F hat vorsätzlich gehandelt, § 15 StGB.

Zum Irrtum des F unten bei der Schuld.

## **3. Rechtswidrigkeit**

Die Tat war rechtswidrig.

a) Eine Rechtfertigung durch Notwehr (§ 32 StGB) scheitert am Fehlen eines Angriffs. Ein „Scheinangriff“ ist kein Angriff. Wie sollte man auch die Rechtswidrigkeit eines solchen Angriffs feststellen? Es ist nicht verboten, einen Mitbürger anzusprechen und etwas zu fragen.

Die irrije Vorstellung des F von M angegriffen zu werden (Putativnotwehr), kann den fehlenden Angriff nicht ersetzen (dazu sogleich unter „Schuld“).

b) Eine Rechtfertigung aus § 34 StGB ist ebenfalls nicht begründet. Für F bestand objektiv keine Gefahr.

## **4. Schuld**

a) Erlaubnistatbestandsirrtum (dazu, dass dieser Irrtum bei der Schuld geprüft wird, B. Heinrich, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2012, Rn 1133; Murmann, Grundkurs Strafrecht, 2. Aufl. 2013, § 25 Rn 20)

F nahm zwar irrtümlich eine Notwehrlage (rechtswidriger gegenwärtiger Angriff) an, erkannte jedoch, dass der Schlag mit der Luftpumpe keine erforderliche Verteidigung war. Daher liegt kein Erlaubnistatbestandsirrtum vor.

b) Notwehrexzess, § 33 StGB

Ein Notwehrexzess liegt nicht vor, weil keine Notwehrlage bestand (Rosenau, in : Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 33 Rn 2).

c) Putativnotwehrexzess

Es könnte ein Putativnotwehrexzess vorliegen. Das ist eine Kombination aus Notwehrexzess iSd § 33 StGB und Erlaubnistatbestandsirrtum iSd § 16 StGB entspr.

Dabei stellt sich der Täter alle Voraussetzungen der Notwehr vor mit Ausnahme der Erforderlichkeit der Verteidigung. Dies wird dann von § 33 StGB berücksichtigt.

aa) Irrige Annahme der Notwehrvoraussetzungen

(1) F stellte sich vor, M greife ihn an.

(2) F stellte sich vor, M greife ihn gegenwärtig an.

(3) F stellte sich vor, M greife ihn rechtswidrig an. Dem M stand gegen F kein Notwehrrecht zu. Der Angriff auf die Ehre des M war bereits beendet, also nicht mehr gegenwärtig. Mit weiteren Angriffen des F auf die Ehre des M war nicht zu rechnen (vgl. zur Gegenwärtigkeit des Angriffs bei Beleidigung Mitsch, JuS 1992, 289, 291).

(4) F stellte sich vor, mit dem Schlag mit der Luftpumpe eine Verteidigungshandlung (Handlung zur Angriffsabwehr geeignet, Abwehr trifft den Angreifer) auszuführen.

(5) F stellte sich nicht vor, eine erforderliche Verteidigungshandlung auszuführen. Da hier aber ein intensiver Notwehrexzess geprüft wird, ist die Überschreitung der Erforderlichkeitsgrenze unschädlich. Genau diese Situation erfaßt § 33 StGB.

#### bb) Exzess

(1) Die Überschreitung der Erforderlichkeitsgrenze (intensiver Notwehrexzess) resultiert aus einem asthenischen Affekt : Furcht und Verwirrung. – Zum sthenischen Affekt („Wut, Zorn, Hass, Kampfesfeier“) vgl. Rosenau, in : Satzger/Schluckebier/Widmaier, § 33 Rn 8).

(2) Problematisch ist allerdings, dass F sich vorstellte, der (vermeintliche) Angriff des M sei eine Reaktion auf die Beleidigung. Daher stellte sich F einen Angriff des M, den er – F – zuvor provoziert hat. Die Provokation eines Angriffs schränkt nach h. M. das Notwehrrecht (Rechtfertigungsgrund) ein. Demzufolge steht bei einem irrig angenommenen Angriff der Provokationsaspekt möglicherweise dem Vorsatzausschluss wegen Erlaubnistatbestandsirrtums entgegen.

Schließlich steht der Aspekt der Angriffsprovokation bei einem Notwehrexzess möglicherweise dem Schuldausschluss entgegen (Kühl AT § 12 Rn 151).

Erst recht kann der Aspekt der Provokation bei einem Putativnotwehrexzess dem Schuldausschluss entgegenstehen.

Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass F den M nicht absichtlich provozierte. Es ging dem F nicht darum, einen Angriff des M herauszufordern, um dann gegen diesen Angriff Notwehr üben zu können. Die Folgen dieser Art von Provokation sind nicht so gravierend wie die Folgen einer absichtlichen Provokation.

Hinzukommt, dass die Beleidigung des F durch vorheriges Fehlverhalten des M veranlaßt wurde. M hat dem F die Vorfahrt genommen. Dadurch hat M die Reaktion „Arsch mit Ohren“ des F ausgelöst. Es liegt also eine „provozierte Provokation“ vor. Die spontane Reaktion des F war in Anbetracht der Verkehrsregelverletzung des M verständlich. Im Hinblick auf ein Notwehrrecht des F gegen M heben die beiden Provokationen sich gegenseitig auf. Weil die Provokation des F durch eine Provokation des M veranlaßt wurde, hat die Provokation des F keinen schädlichen Einfluß auf sein – wirkliches bzw. irrig angenommenes – Notwehrrecht bzw. auf einen auf § 33 StGB beruhenden Schuldausschluss.

(8) Es liegt also ein Putativnotwehrexzess vor.

Wie dieser strafrechtlich zu behandeln ist, ist umstritten (Erb, in : Münchener Kommentar zum StGB, Bd. 1, 2. Aufl. 2011, § 33 Rn 18; Kühl AT § 12 Rn 155) :

- Ausgeschlossen ist die unmittelbare Anwendung des § 33 StGB.
- Für eine analoge Anwendung des § 33 StGB fehlen die Voraussetzungen (MK-Erb, § 33 Rn 18; Kühl AT § 12 Rn 156).
- Vertretbar ist eine entsprechende Anwendung des § 35 Abs. 2 StGB : Schuldausschluss bei unvermeidbarem Irrtum über die Notwehrlage.
- Eine engere Auffassung stellt darauf ab, dass der Irrtum von dem vermeintlichen Angreifer durch mißbilligenswertes Verhalten (z. B. scherzhafte Vortäuschung eines Angriffs) ausgelöst wurde. Diese Situation kommt dem Notwehrexzess des § 33 StGB am nächsten, weil in beiden Konstellationen der Angreifer bzw. vermeintliche Angreifer eine Mitverantwortung an der Übermaßreaktion des Täters hat (MK-Erb aaO). Diese Auffassung ist vorzugswürdig (Kühl AT § 12 Rn 158).

Hier hat M durch sein Verhalten den Irrtum des F verursacht. Das Verhalten des M war aber nicht mißbilligenswert. M wollte den F nur etwas fragen. Darin liegt nicht Unrechtes. F hat seinen Irrtum selbst und allein zu verantworten.

Nach dieser Auffassung kommt ein Schuldausschluss zugunsten des F nicht in Betracht.

F hat schuldhaft gehandelt.

## **5. Ergebnis**

F hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht (anderes Ergebnis vertretbar).

## **III. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

- a) Grundtatbestand : F hat eine Körperverletzung begangen.
- b) Qualifikation : Todeserfolg ist eingetreten.
- c) Die Körperverletzung hat den Todeserfolg verursacht.
- d) Fraglich ist, ob der Todeserfolg in dem erforderlichen Zurechnungszusammenhang mit der Körperverletzung steht (dazu Kühl AT § 17 a Rn 22).

Wer als Basis des Todeserfolges einen gravierenden lebensgefährlichen Körperverletzungserfolg verlangt, muss schon aus diesem Grund § 227 StGB verneinen, weil hier nur ein verhältnismäßig harmloser Körperverletzungserfolg verursacht wurde.

Wer an die Körperverletzungshandlung anknüpft, könnte zunächst argumentieren, der Schlag mit der Luftpumpe sei eine lebensgefährliche Handlung, zumal wenn man die Gefahr des Überfahrenwerdens in die Bewertung miteinbezieht. Jedoch hat sich diese Gefahr im konkreten Todeserfolg nicht verwirklicht. Denn auf Grund des unerwartet glimpflichen Ausgangs der „Begegnung“ des F mit dem Pkw-Fahrer P ist die der Handlung anhaftende Lebensgefährlichkeit gewissermaßen erloschen. Der Tod war dann das Resultat eines geringfügigen Gesundheitsschadens und wurde zudem maßgeblich durch weitere Kausalfaktoren herbeigeführt, die ihrerseits der Körperverletzung nicht zuzurechnen sind.

Daher besteht zwischen Körperverletzung und Todeserfolg kein ausreichender Gefahrverwirklichungszusammenhang.

Zu der ähnlichen Konstellation im „Hochsitzfall“ (BGHSt 31, 96) instruktiv Maiwald JuS 1984, 439.

## **2. Ergebnis**

F hat sich nicht aus § 227 StGB strafbar gemacht.

## **IV. Fahrlässige Tötung, § 222 StGB**

F hat durch fahrlässiges Verhalten den Tod des M verursacht.

Fraglich ist die objektive Zurechnung des Todeserfolgs.

Ausgehend von der Handlung des F (Schlag mit der Luftpumpe) entwickelt sich der Kausalverlauf über das Verhalten des P, das Verhalten des medizinischen Personals und das Verhalten des M hin zum Todeserfolgseintritt. Alle diese Verhaltensweisen sind fehlerbehaftet.

Ein eindeutiger Ausschluss der objektiven Zurechenbarkeit ergäbe sich jedoch nur, wenn das Dazwischentreten anderer mit Verletzungs- oder Tötungsvorsatz erfolgt wäre. Das ist hier nicht der Fall. Schadensvergrößerndes fahrlässiges Verhalten anderer gehört hingegen zum typischen Risiko fahrlässiger Verletzung. Es schließt daher grundsätzlich die objektive Erfolgzurechnung nicht aus.

Daher hat sich F aus § 222 StGB strafbar gemacht.

## **V. Aussetzung, § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) M befand sich in hilfloser Lage.

b) F hat gegenüber M aus Ingerenz eine Garantenstellung iSd § 13 Abs. 1 StGB. Er hätte den M sofort von der Fahrbahn ziehen müssen.

c) Indem er ihn auf der Fahrbahn liegen ließ, hat F den M im Stich gelassen.

d) Dadurch wurde eine konkrete Lebensgefahr verursacht.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Auch wenn F glaubte, dass dem M nichts passieren werde, hatte er doch Vorsatz (§ 15 StGB) bzgl. der gefährlichen Lage, in der sich M befand. Die konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsbeschädigung war dem F bewußt.

## **3. Rechtswidrigkeit**

Das Verhalten des F war nicht gerechtfertigt.

## **4. Schuld**

F handelte schuldhaft.

## **5. Ergebnis**

F hat sich aus § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar gemacht.

## **VI. Aussetzung mit Todesfolge, § 221 Abs. 3 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) F hat den Grundtatbestand verwirklicht (s. o.).

b) Erfolgsqualifikation

Aus demselben Grund wie bei § 227 StGB ist auch hier die objektive Zurechenbarkeit des Todeserfolges zu verneinen. Nicht die Gefährlichkeit der Aussetzung hat sich im Tod des M realisiert, sondern M ist gestorben, obwohl sich die Gefährlichkeit der Lage des M gerade nicht in einer entsprechend gefährlichen Schädigung seiner Gesundheit niedergeschlagen hatte. Der Tod des M resultiert aus einem Gesundheitszustand des M, der als solcher nicht lebensbedrohlich war.

### **2. Ergebnis**

F hat sich nicht aus § 221 Abs. 3 StGB strafbar gemacht.

## **VII. Gefährliche Körperverletzung durch Unterlassen, §§ 223, 224, 13 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

F hatte zwar eine Garantenstellung aus Ingerenz und hat durch sein Unterlassen die Verletzung des M (Knöchelbruch) mitverursacht.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Jedoch hatte F keinen Vorsatz. Er glaubte, dem M werde nichts passieren.

## **3. Ergebnis**

F hat sich nicht aus §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 5 , 13 StGB strafbar gemacht.

# **VIII. Körperverletzung mit Todesfolge durch Unterlassen, §§ 227, 13 StGB**

## **1. Objektiver Tatbestand**

Das Unterlassen des F als solches war zwar lebensgefährlich. Die daraus resultierende Gesundheitsschädigung des M war jedoch nicht lebensgefährlich. Daher hat sich im Tod des M keine besondere Lebensgefährlichkeit der Körperverletzung durch Unterlassen realisiert.

## **2. Subjektiver Tatbestand**

Zudem hatte F keinen Körperverletzungsvorsatz.

## **3. Ergebnis**

F hat sich nicht aus §§ 227, 13 StGB strafbar gemacht.

# **IX. Fahrlässige Tötung durch Unterlassen, §§ 222, 13 StGB**

F hat durch seine Untätigkeit den Tod des M verursacht.

Das todesursächliche Verhalten des F war sorgfaltpflichtwidrig.

F hat sich aus §§ 222, 13 StGB strafbar gemacht.

# **X. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c StGB**

F hat alle Strafbarkeitsvoraussetzungen des § 323 c StGB erfüllt. F hat bei einem Unglücksfall die erforderliche und zumutbare Hilfe nicht geleistet. F hatte Vorsatz, § 15 StGB.



Jedoch tritt dieses Delikt hinter § 221 Abs. 1 Nr. 2 StGB zurück.

## **XI. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 Abs. 1 StGB**

### **1. Objektiver Tatbestand**

a) Das Überfahren des M durch P war ein Unfall im Straßenverkehr.

b) F ist gem. § 142 Abs. 5 StGB Unfallbeteiligter.

c) Als M von P überfahren wurde, befand sich F noch in der Nähe. Er hielt sich also noch am Unfallort auf. Daher war er wartepflichtig sowie kooperationspflichtig. F hat sich vom Unfallort entfernt, ohne zuvor seine Pflichten als Unfallbeteiligter erfüllt zu haben.

### **2. Subjektiver Tatbestand**

Sofern F das Überfahren noch mitbekommen hat, hat er sich vorsätzlich (§ 15 StGB) vom Unfallort entfernt.

### **3. Rechtswidrigkeit**

F handelte rechtswidrig.

### **4. Schuld**

F handelte schuldhaft.

### **5. Ergebnis**

F hat sich aus § 142 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

## **Konkurrenzen :**

TK 1 : Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Tötung.

TK 2 : Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen Aussetzung, fahrlässiger Tötung durch Unterlassen und unerlaubtem Entfernen vom Unfallort.

Tatmehrheit (§ 53 StGB) zwischen den Taten des TK 1 und den Taten des TK 2.

## **Notwehrdefizite und ihre Folgen**

### **1. Keine Notwehrlage**

**a) § 32 StGB ( - ), keine Rechtfertigung**

**b) bei irrtümlicher Annahme einer Notwehrlage : Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 StGB entspr.**

**Darüber hinaus müssen auch die weiteren Notwehrmerkmale (z. B. Erforderlichkeit) in der Tatvorstellung des Täters enthalten sein**

## **2. Notwehrlage , aber keine erforderliche Verteidigung**

**a) § 32 StGB ( - ), keine Rechtfertigung**

**b) bei irrtümlicher Annahme erforderlicher Verteidigung: Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 StGB entspr.**

**c) bei asthenischem Affekt : Notwehrexzess, § 33 StGB**

## **3. Keine Notwehrlage und keine erforderliche Verteidigung**

**a) § 32 StGB ( - ), keine Rechtfertigung**

**b) bei irrtümlicher Annahme sowohl einer Notwehrlage als auch einer erforderlichen Verteidigung :**

**Erlaubnistatbestandsirrtum, § 16 Abs. 1 StGB entspr.**

**c) § 33 StGB ( - ), mangels Notwehrlage kein Notwehrexzess**

## **4. Keine Notwehrlage, keine erforderliche Verteidigung und keine irrige Annahme erforderlicher Verteidigung**

**a) § 32 StGB ( - ), keine Rechtfertigung**

**b) bei irrtümlicher Annahme einer Notwehrlage gleichwohl kein Erlaubnistatbestandsirrtum, weil irrige Annahme erforderlicher Verteidigung fehlt, § 16 Abs. 1 StGB entspr. ( - )**

**c) § 33 StGB ( - ), keine Notwehrlage**

**d) bei irrtümlicher Annahme einer Notwehrlage Putativnotwehrexzess, strafrechtliche Behandlung str. (§ 33 StGB analog, § 35 Abs. 2 StGB analog, Entschuldigung bei Veranlassung des asthenischen Affektes oder des Irrtums durch mißbilligenswertes Opferverhalten)**

